

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2024

Posten	Bezeichnung	31.12.	31.12.	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	
		in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen	1.099.749,19	1.185.002,86	85.253,67
1.2	Sachanlagen	1.088.991,23	1.174.244,90	85.253,67
1.2.1	Wald, Forsten	9.197,69	9.197,69	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	129.507,55	112.689,07	-16.818,48
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	475.496,22	467.949,60	-7.546,62
1.2.4	Infrastrukturvermögen	395.976,27	526.728,22	130.751,95
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	58.773,48	55.295,73	-3.477,75
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.495,85	2.384,59	-1.111,26
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	16.544,17	0,00	-16.544,17
1.3	Finanzanlagen	10.757,96	10.757,96	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	10.757,96	10.757,96	0,00
2.	Umlaufvermögen	812.721,18	720.562,06	-92.159,12
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	812.721,18	720.562,06	-92.159,12
	davon			
	Forderungen	813.369,37	720.967,27	-92.402,10
	Pauschalwertberichtigung	-648,19	-405,21	242,98
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	7.875,62	4.823,54	-3.052,08
	davon			
	Forderungen	7.875,62	4.823,54	-3.052,08
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.596,50	2.905,73	-1.690,77
	davon			
	Forderungen	4.596,50	2.905,73	-1.690,77
	davon			
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	800.405,63	712.863,00	-87.542,63
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	799.595,92	715.402,89	-84.193,03
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	809,71	-2.539,89	-3.349,60
	davon			
	Forderungen	809,71	-2.539,89	-3.349,60
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	491,62	375,00	-116,62
	davon			
	Forderungen	491,62	375,00	-116,62
	Bilanzsumme	1.912.470,37	1.905.564,92	-6.905,45

Passivseite**Bilanz zum 31.12.2024**

Posten	Bezeichnung	31.12.	31.12.	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	
		in €	in €	in €
1.	Eigenkapital	1.495.995,49	1.467.852,93	-28.142,56
1.1	Kapitalrücklage	1.150.336,78	1.122.194,22	-28.142,56
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	1.092.561,00	1.080.118,63	-12.442,37
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	57.775,78	42.075,59	-15.700,19
1.3	Ergebnisvortrag	345.658,71	345.658,71	0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2.	Sonderposten	405.022,91	437.391,42	32.368,51
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	405.022,91	437.391,42	32.368,51
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	325.879,37	350.575,42	24.696,05
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	20.082,21	18.752,42	-1.329,79
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	59.061,33	68.063,58	9.002,25
4.	Verbindlichkeiten	11.451,97	320,57	-11.131,40
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.286,06	3.607,04	-6.679,02
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-11,75	188,25	200,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	271,39	-717,88	-989,27
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	271,39	-717,88	-989,27
	davon			
	Verbindlichkeiten	271,39	-717,88	-989,27
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	906,27	-2.756,84	-3.663,11
	Bilanzsumme	1.912.470,37	1.905.564,92	-6.905,45

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Veröffentlichungsvermerk:

Der vorstehende Jahresabschluss zum **31.12.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 60 Abs. 6 KV M-V am 06.01.2026 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend zu machen.

Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt der Jahresabschluss mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.01.2026 bis 23.01.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

7. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden mit Datum vom 03.11.2025 folgende **eingeschränkte Bestätigungsvermerke** erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Gneven dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Crivitz.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Gneven
für die Haushaltsjahre 2023 - 2024 geprüft.

Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks geboten, wenn das Rechnungsprüfungsamt mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsurteil gelangt, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung zu erheben sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass in Ermangelung eines gültigen Zertifikats keine ordnungsgemäße Freigabe des zur Aufstellung der Jahresabschlüsse eingesetzten Rechnungswesens im Sinne der §§ 59 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 12 GemKVO-Doppik vorlag. Laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht ist in derartigen Fällen von einem schwerwiegenden Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auszugehen und der Bestätigungsvermerk zwingend einzuschränken.

Darüber hinaus entsprechen die Jahresabschlüsse 2023 - 2024 und die sie erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Gneven.

8. Anlagen

Jahresabschlüsse der Gemeinde Gneven zum 31.12.2023 und 31.12.2024 nebst Anhang und Anlagen.

**Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Crivitz
zur Jahresabschlussprüfung 2024 der Gemeinde Gneven**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Gneven hat gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung übertragen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse.

In seiner Sitzung erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Die vom Rechnungsprüfungsamt angestellten Prüfungshandlungen im Rahmen der Schnellprüfung werden vor dem Hintergrund der im Prüfbericht aufgezeigten Rahmenbedingungen als ausreichend angesehen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluß und die den Jahresabschluß erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Gneven vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde ergänzend fest:

Das Gesamtvermögen beträgt zum 31. Dezember 2024 1.905.564,92 €

Das Anlagevermögen beträgt zum 31. Dezember 2024 1.185.002,85 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2024 1.467.852,93 €

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -47.187,85 €

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0 €

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 345.658,71 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -18.784,43 €

Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 830.701,69 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2024 102.772,57 €

Die Investitionsauszahlungen betragen im Jahr 2024 167.881,17 €

Der Bestand der liquiden Mittel beläuft sich zum Jahresabschluss 2024 auf 715.402,89 €

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevorvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevorvertretung, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Crivitz, 10.11.2025

Unterschrift

Silke Pagel

Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss
des Amtes Crivitz

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven vom 05.01.2026

Top 8 Jahresabschluss 2024 BV Gne GV 0330/25

Sachverhalt

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt im Beschlusswege der Gemeindevertretung. Der Feststellung kommt eine Bestätigung des aufgestellten Jahresabschlusses als verbindlicher Abschluss des Rechnungswesens des jeweiligen Haushaltsjahres zu.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses, aber als gesonderter Beschlusspunkt zu behandeln und dementsprechend auch getrennt abzustimmen, steht die Entlastung der Bürgermeisterin.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes erteilt dem Jahresabschluss 2024 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Unter Verweis auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, bestätigt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz, in seiner Sitzung am 10.11.2025, den eingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt der Gemeindevertretung den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss die Bürgermeisterin zu entlasten.

Finanzielle Auswirkungen

Feststellen des Jahresergebnisses vor Entnahme aus Rücklagen in Höhe von - 47.187,85 EUR.

Ausgleich des Jahresergebnisses durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von: 34.745,48 EUR

Ausgleich des Jahresergebnisses durch eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von: 12.442,37 EUR

Feststellen des Jahresergebnisses nach Entnahme aus Rücklagen in Höhe von: 0,00 EUR

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevorsteherin von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Crivitz, den 6. Januar 2026

Vorsitz:

Schriftführung:

Gudrun Schoefer
Bürgermeisterin

Sebastian Zapf

J. L.
beglaubigt
Iris Lenk
Amtsleiterin



Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven vom 05.01.2026

**Top 9 Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2024
BV Gne GV 0331/25**



Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V den Jahresabschluss 2024 festgestellt. Nach § 60 Abs. 5 S. 2 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin. Wird der Beschluss verweigert oder mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind die Gründe dafür anzugeben (§ 60 Abs. 5 S. 3 KV M-V).

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen durch den Entlastungsbeschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Crivitz, den 6. Januar 2026

Vorsitz:

Gudrun Schoefer
Bürgermeisterin



J. L.
beglaubigt
Iris Lenk
Amtsleiterin

Schriftführung:

Sebastian Zapf